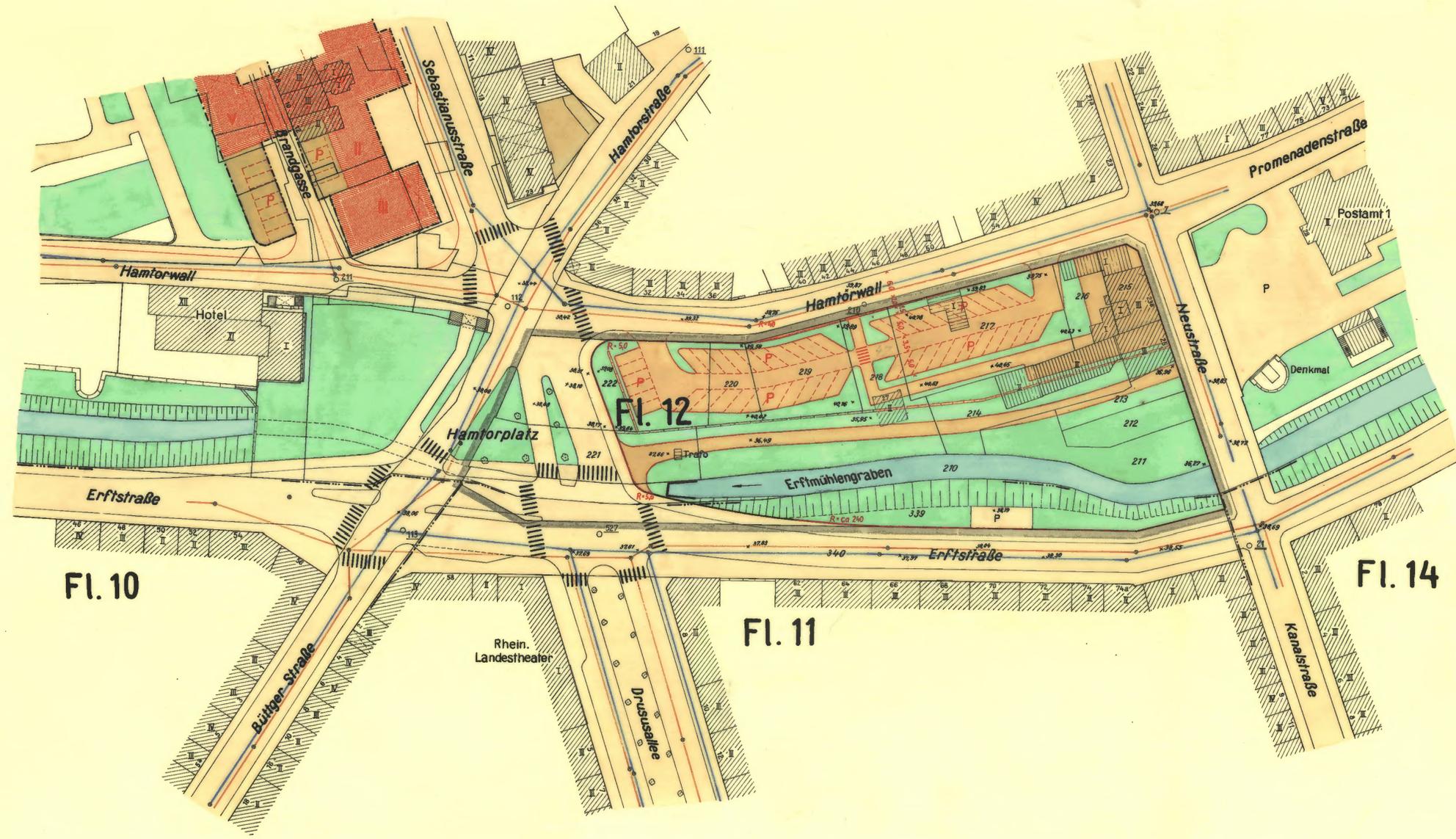


Textliche Festsetzungen
 des Bebauungsplanes Nr. 125 für das Gebiet Hamtorwall

Das Gebiet des Bebauungsplanes dient lediglich der Gestaltung des öffentlichen Grünzuges entlang des Erftmühlengrabens und der Herstellung von Stellplätzen.
 Die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen hat nach modernen städtebaulichen Gesichtspunkten zu erfolgen.
 Dabei ist zu beachten, daß der Zusammenhang des Grünzuges trotz der Ausweisung der Stellplätze erhalten bleibt.



1. Ausfertigung

STADT NEUSS
 Bebauungsplan Nr. 125

Gemarkung Neuß
 Flur 11u.12
 Maßstab 1:500

Gebäudebestand	Baulinien, Fluchtlinien u. Grenzen	Art u. Maß der baulichen Nutzung	Erschließungs- u. Verkehrsflächen	Sonstige Signaturen		
<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Wirtschaftsgebäude zerstörtes Gebäude Abbruch überbaubare Grundstücksfläche 	<ul style="list-style-type: none"> vorhanden: Straßenbegrenzungslinie, Baulinie, Baugrenze, vorg. Flurstücksgrenze, Flurstücksgrenze geplant: Plangebietsgrenze, Kreisgrenze, Gemarkungsgrenze, Flurgrenze, Abgrenzung der Baugebiete 	<ul style="list-style-type: none"> Kleinanliegendengebiet reines Wohngebiet allgemeines Wohngebiet Darfstgebiet Mischgebiet Kerngebiet Beispiel: Gewerbegebiet, Industriegebiet, Wochenendausgebt, Sondergebiet, Sockelgeschoss 	<ul style="list-style-type: none"> vorhanden: öffentliche Verkehrsfläche, private Verkehrsfläche, öffentliche Grünfläche, private Grünfläche, öffentliche Wasserfläche, private Wasserfläche geplant: öffentliche Verkehrsfläche, private Verkehrsfläche, öffentliche Grünfläche, private Grünfläche, öffentliche Wasserfläche, private Wasserfläche 	<ul style="list-style-type: none"> vorhanden: Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal geplant: Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal 49.50 alte Höhe über, neue Höhe über 		
Entworfen: Stadtplanungsamt Neuß, den 7.8.1964 I. V.: [Signature] Stadtdirektor Angefertigt: Verm.- u. Katasteramt Neuß, den 7.8.1964 I. V.: [Signature] Oberstadtdirektor I. A.: [Signature] Städt. Obervermessungsamt	Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Neuß, den 7.8.1964 Der Oberstadtdirektor Im Auftrage: [Signature] Städt. Obervermessungsamt Zu diesem Plan gehören textliche Festsetzungen	Dieser Plan ist gemäß §2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuß vom 4.3.1964 aufgestellt worden. Neuß, den 8.9.1964 Der Rat der Stadt Oberbürgermeister: [Signature] Stadtvorstand: [Signature]	Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 1.10.1964 hat dieser Plan mit Begründung gemäß §2 (5) BBauG in der Zeit vom 8.10.1964 bis 21.11.1964 öffentlich ausliegen. Neuß, den 13.11.1964 Der Oberstadtdirektor [Signature]	Der Rat der Stadt Neuß hat diesen Bebauungsplan gemäß §10 BBauG i.V. mit §28 GO NW am 18.12.1964 als Satzung beschlossen. Neuß, den 22.12.1964 Der Rat der Stadt Oberbürgermeister: [Signature] Stadtvorstand: [Signature]	Dieser Plan ist gemäß §11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den 23.1.1965 Der Regierungspräsident Im Auftrage: [Signature]	Gemäß §12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 24.3.1965 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 13.5.1965 öffentlich bekannt gemacht worden. Neuß, den 28.5.1965 Der Oberstadtdirektor [Signature]

Textliche Festsetzungen

des Bebauungsplanes Nr. 125 für das Gebiet Hamtorwall

Redaktionelle Anmerkung: *Rechtskraft 13.05.1965*

Das Gebiet des Bebauungsplanes dient lediglich der Gestaltung des öffentlichen Grünzuges entlang des Erftmühlengrabens und der Herstellung von Stellplätzen.
Die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen hat nach modernen städtebaulichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Dabei ist zu beachten, daß der Zusammenhang des Grünzuges trotz der Ausweisung der Stellplätze erhalten bleibt.